

Antrag

der Abgeordneten Ing.Eichinger und Feurer

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-
Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LT-665/6-4/6

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt ge-
ändert:

1. Die Ziffern 6 und 7 erhalten die Bezeichnung Z.11 und 12. Die Ziffern 6 bis 10 (neu)
lauten:

„6. § 43 lautet:

‘§ 43

Anwendungsbereich

- (1) Auf die Vertragsbediensteten der Gemeinden, die im Gemeindewachdienst ver-
wendet werden, finden die Bestimmungen des Abschnittes I soweit Anwendung,
als nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Auf die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten des Gemeindewachdienstes fin-
den die für Gemeindegewachebeamte gemäß § 24 der NÖ Gemeindebeamtenge-
haltsordnung 1976, LGBl.2440, geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwen-
dung.
- (3) Für Nebengebühren gelten die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956,
BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, sinngemäß.’

7. Die Überschrift des § 44 lautet:

'Aufnahmeerfordernisse und Entlohnung'.

8. § 44 Abs.1 lit.c lautet:

'c) eine Mindestgröße von 1,68 cm, bei weiblichen Bewerbern eine Mindestgröße von 1,63 cm.'

9. Dem § 44 wird folgender Abs.4 angefügt:

'(4) Die Vertragsbediensteten im Gemeindegewachsdienst sind bis zur Ablegung der Dienstprüfung für eingeteilte Gemeindegewachebeamte nach der Verwendungsgruppe E2c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997 zu entlohnen. Nach Ablegung der Dienstprüfung hat die Entlohnung nach der Verwendungsgruppe E2b zu erfolgen.'

10. § 45 lautet:

§ 45

Funktionsdienstposten

(1) Die Funktionsdienstposten der Vertragsbediensteten des Gemeindegewachsdienstes sind vom Gemeinderat festzulegen und einer Funktionsgruppe zuzuordnen.

(2) Für die Zuordnung zu den Funktionsgruppen gelten die Bestimmungen des § 25 der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl.2440, sinngemäß."

2. In der Z.12 (neu) werden dem Abs.2 folgende Abs.3 bis 6 angefügt:

„(3) Die 17. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl.2420-34 sind auf Vertragsbedienstete des Gemeindegewachsdienstes der Entlohnungsgruppen w1, w2 und w3 nicht anzuwenden. Die aufgrund der 17. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl.2420-34 ausgestellten Nachträge zu den Dienstverträ-

gen für Vertragsbedienstete des Gemeindegewachdienstes verlieren ihre Wirkung. Die Vertragsbediensteten des Gemeindegewachdienstes werden entsprechend den Abs.4 bis 6 in das nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr.333 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, für den Exekutivdienst vorgesehene Gehaltsschema übergeleitet.

- (4) Die Vertragsbediensteten des Gemeindegewachdienstes des Dienststandes sind mit 1. Jänner 1998 mittels Nachtrag zum Dienstvertrag durch den Bürgermeister in die Entlohnungsgruppen E1, E2a und E2b überzuleiten.
- (5) Die in folgenden Dienstzweigen verwendeten Vertragsbediensteten des Gemeindegewachdienstes sind unter Beibehaltung ihrer Dienstzweige in folgende neue Entlohnungsgruppen, die den Verwendungsgruppen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, entsprechen, überzuleiten:

Dienstzweige Nr.	neue Entlohnungsgruppen
88	E1
89	E2a
90	E2b.

Für die Einreihung in die neue Entlohnungsstufe ist das bisherige Monatsentgelt zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage gemäß § 140 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, und der besonderen Dienstzulage gemäß § 141 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, zum 31. Dezember 1997 ausschlaggebend. Erhält ein überzuleitender Vertragsbediensteter zum 31. Dezember 1997 eine Höchststufenzulage, so ist die Höchststufenzulage dem für die Einreihung in die neue Entlohnungsstufe maßgebenden bisherigen Monatsentgelt hinzuzuzählen. Ein in der höchsten Entlohnungsstufe verbrachter Zeitraum von mehr als 4 Jahren ist hiebei anzurechnen. Ist eine Entlohnungsstufe, die dem bisherigen Monatsentgelt entspricht, in der neuen Entlohnungsgruppe nicht vorhanden, so ist die Entlohnungsstufe mit dem nächsthöheren Monatsentgelt maßgeblich. Eine Änderung des Vorrückungstermines tritt bei der Überleitung nicht ein.

(6) Eine allfällige Personalzulage gemäß § 20 Abs.1 GVBG in Verbindung mit § 46 Abs.7 und 8 GBDO wird durch eine Funktionszulage gemäß § 74 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, ersetzt. Ist die Funktionszulage geringer als die Personalzulage zum 31. Dezember 1997, so gebührt eine nach Maßgabe des Erreichens einer höheren Funktionszulage einzuziehende Ausgleichszulage auf die bisherige Personalzulage.“

3. Artikel II lautet:

„Artikel II

Artikel I Z.5 bis 10 und 12 treten am 1. Jänner 1998 in Kraft.“